

Abgeänderte Fassung

572

Freitag, 9. März 1945.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Deutschland.Vertraulich

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 5. März 1945.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet was folgt:

"Am 31. Dezember 1944 ist unser Verrechnungsabkommen mit Deutschland abgelaufen. Vorbesprechungen für den Abschluss eines neuen Abkommens hatten schon vor Neujahr in Bern stattgefunden. Am 10. Januar begannen die eigentlichen Verhandlungen in Bern, welche deutscherseits unter dem Vorsitz des Gesandten Schnurre und schweizerischerseits unter der Leitung von Herrn Dr. Hotz, Direktor der Handelsabteilung, geführt wurden. Da trotz andauernden Verhandeln innert nützlicher Frist kein neues Abkommen zustande kam, wurde das alte Abkommen unter mehreren Malen, zuletzt bis zum 15. Februar a.c., durch Briefwechsel zwischen den Delegationsvorsitzenden formell verlängert, ohne dass dadurch dem Abkommen ein materieller Inhalt gegeben worden wäre.

Die verhandlungen zogen sich sehr in die Länge, was zum Teil dem zunehmenden Zerfall der deutschen Leistungsfähigkeit, zum Teil den Schwierigkeiten zuzuschreiben ist, welche die Deutschen zu überwinden hatten, wenn sie sich an die zuständigen Stellen in Deutschland wandten, um Instruktionen zu erhalten. Die schweizerischen Vertreter sahen nicht ungerne, dass sich die Verhandlungen auf diese Weise hinauszogen, bis die alliierten Vertreter in der Schweiz erschienen, weil man schweizerischerseits vermeiden wollte, durch den Abschluss eines Vertrages mit Deutschland ein fait accompli zu schaffen, bevor die Verhandlungen mit der alliierten Seite aufgenommen waren.

Während die Verhandlungen zwischen den beiden Delegationen noch andauerten, wurden der deutschen Delegation im Auftrag des Bundesrates folgende Eröffnungen gemacht:

1. Notifizierung des Bundesratsbeschlusses vom 16. Februar 1945 betreffend die Blockierung deutscher Guthaben in der Schweiz,
2. Mitteilung, dass der Transit deutscher Kohlen durch die Schweiz nach Italien gesperrt worden sei, bis Deutschland die im Zusammenhang mit diesem Transit und mit unseren Energielieferungen nach Deutschland entstandenen Rückstände von 120'000 Tonnen Kohle aufgeholt hat,
3. Mitteilung, dass die Ausfuhr in der Schweiz beheimateter Energie nach Deutschland gesperrt bleibe bis die obgenannten Rückstände von 120'000 Tonnen Kohle abgetragen sind.

Da es unter den heutigen Verhältnissen als ausgeschlossen erscheinen muss, dass Deutschland diese Rückstände in nützlicher Frist abträgt, haben die oben unter 2 und 3 aufgeführten Mitteilungen die Bedeutung einer völligen Einstellung des Kohlentransites und der Energielieferungen.



Die deutsche Verhandlungsdelegation erklärte nach Erhalt dieser Mitteilungen, dass es der deutschen Regierung unter diesen Umständen nicht möglich sei, das alte Verrechnungsabkommen zu verlängern oder ein neues Abkommen abzuschliessen.

Die schweizerische Delegation gab ebenfalls die Erklärung ab, dass es ihr nicht möglich sei, ein neues Abkommen abzuschliessen. Sie begründete ihre Haltung mit dem Hinweis auf den Zusammenbruch der deutschen Einfuhr in die Schweiz (erste Hälfte Februar: total 2,9 Millionen Franken); der heutige Umfang dieser Einfuhr bietet keine genügende Warenbasis mehr für das schweizerisch-deutsche Verrechnungsabkommen.

Die beiden Delegationen kamen überein, den Wirtschaftsverkehr de facto in einem beschränkten Umfang weitergehen zu lassen, um die Kontinuität der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern nicht vollständig zu unterbrechen. Ueber die Ausgestaltung dieses de facto-Zustandes wurden unter dem Datum des 28. Februar in einem als "Schlussprotokoll" bezeichneten Briefwechsel gewisse Richtlinien festgelegt, welcher im wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

Deutschland wird seine Warenlieferungen nach der Schweiz "so weit als möglich" aufrechterhalten. Andererseits ist die Schweiz bereit, die Transfergarantie im Rahmen der noch offenen Transferkontingente und der noch umlaufenden, noch nicht ausgenützten Transfer-Kontingentsbescheinigungen weiterhin zu gewähren, wenn die deutsche Einfuhr einen angemessenen Umfang erreicht. Sollte die deutsche Einfuhr, was unwahrscheinlich ist, einen genügend hohen Stand erreichen, so ist sogar die Bereitstellung neuer Transferkontingente für Warenexporte vorgesehen. In der monatlich vorgesehenen Abrechnung werden die deutschen Kohlenimporte, soweit sie der Abtragung der vorstehend genannten Rückstände dienen, nicht angerechnet werden, d.h. dass die deutschen Kohlenlieferungen mit Schweizerwaren höchstens kompensiert werden könnten, wenn Deutschland auf die Abtragung der Rückstände verzichtet. Durch diese Regelung wird die Frage der Ausfuhrkontingente nicht berührt. Es ist möglich, dass die Kontingente für unsere Warenausfuhr nach Deutschland (welche Gegenstand unserer Verhandlungen mit den Alliierten sind) kleiner sein werden als die Transferkontingente, welche Deutschland zur Verfügung stehen. In einem solchen Fall wird der deutsche Besteller der Ware sich überlegen müssen, ob er die durch die Transferkontingente gegebenen Zahlungsmöglichkeiten ausschöpfen und gegebenenfalls die Ware bis Kriegsende in der Schweiz lassen will.

Die Einzahlungspflicht in der Schweiz ist durch den Bundesratsbeschluss vom 16. Januar 1943 gewährleistet, welcher bestimmt, dass clearingpflichtige Zahlungen nach Deutschland auch nach Dahinfallen des Abkommens an die Schweizerische Nationalbank zu leisten sind. Die auf Grund dieses autonomen Beschlusses bei der Schweizerischen Nationalbank eingehenden Beträge werden gemäss "Schlussprotokoll" folgendermassen geschlüsselt:

2 Millionen Fr. (ab 31. März a.c. 1,3 Millionen) monatlich werden vorweg für die Speisung des Reiseverkehrskontos abgezweigt. Dieser Betrag dient vorwiegend den Zahlungen für Sanatoriums- und Erziehungsaufenthalte, sowie für Unterstützungsüberweisungen. Vom Rest fliessen

12 %	dem Transferfonds zu, während
88 %	dem Warenkonto gutgeschrieben werden.

- 3 -

Die auf diese Weise in den Transferfonds fliessenden Mittel werden zur Liquidierung von Zins- und Dividendenansprüchen, die unter dem frühern Abkommen fällig geworden sind, ferner für die sog. Kapitalhärtefälle verwendet. Die dem Warenkonto gutgeschriebenen Beträge fliessen in die allgemeine Clearingrechnung. Je höher sie sein werden, desto niedriger werden sich die Kassenzuschüsse des Bundes an das Clearing halten, welche notwendig sind, um die laufend fällig werdenden transfergarantierten Zahlungsüberweisungen an die schweizerischen Clearinggläubiger auszuzahlen.

Das Schlussprotokoll enthält schliesslich ein Versprechen der Deutschen, die schweizerischen Versicherungsansprüche, welche sich per 1945 auf 13 Millionen Franken stellen (wovon 9 Millionen sofort fällig sind), in freien Devisen zu zahlen. Tatsächlich kann sich jedoch Deutschland heute infolge unserer Abmachungen mit den alliierten Regierungen für diesen Zweck nicht mehr freie Devisen durch Goldverkauf an die Nationalbank beschaffen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Schlussprotokoll lediglich eine notdürftige Grundlage für eine sehr beschränkte Weiterführung des Wirtschaftsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland schafft, ohne dass auf der einen oder andern Seite wesentliche materielle Verpflichtungen entstanden sind. Die deutsche Delegation legte offensichtlich aus politischen Gründen grosses Gewicht darauf, den Verkehr mit der Schweiz nicht gänzlich abubrechen. Auch die schweizerische Seite musste aus grundsätzlichen Erwägungen Wert darauf legen, dass der Verkehr mit Deutschland nicht vollkommen abgebrochen wurde, wie dies von der alliierten Seite gefordert worden ist. Andererseits fielen die deutschen Leistungen auf sämtlichen Gebieten unseres Wirtschaftsverkehrs derart zusammen, dass es der schweizerischen Delegation möglich war, in der Entwicklung der schweizerisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen selbst den Grund für einen sehr weitgehenden Abbau aller schweizerischen Leistungen zu finden."

Aus den obigen Erwägungen stellt das Departement den Antrag und der Rat

b e s c h l i e s s t :

Das vorgelegte "Schlussprotokoll" vom 28. Februar 1945 mit Anlagen wird genehmigt.

Das unterzeichnete Schriftstück hat vertraulichen Charakter und ist nicht in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

A. Oser